



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

94. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 26. April 2024

17. Stück

134.	Genehmigung der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Draßmarkt.....	504
135.	Genehmigung der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein	505
136.	Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Erweiterungsgebiet nördlich des Ortszentrums“ der Gemeinde Hirm.....	505
137.	Genehmigung der 4. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ortsrandbereich Lutzmannsburg“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg.....	506
138.	Richtlinie für die Gewährung der Förderung von Musikschulbeiträgen gemäß dem Burgenländischen Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 92/2023	506
139.	Richtlinie zur Förderung von Ferienbetreuungen im Burgenland („Ferienbetreuungs-Richtlinie“).....	513
140.	Apothek Winden am See (Filialapotheke), Sonnenland-Apotheke Mag. pharm. Eva Maria Ensfellner Antrag auf Bewilligung einer Filialapotheke.....	516
141.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Stellvertretende Objektleitung für den Bereich Reinigung“ (m/w/d)	516
142.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH „Primararzt für Innere Medizin“ (m/w/d)	518
143.	Stellenausschreibung - Dozent:in für Schlagzeug Jazz und Polularmusik (m/w/d) für die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland	520
144.	Stellenausschreibung - Dozent:in für historische Musikwissenschaft (m/w/d) für die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland	521
145.	Stellenausschreibung - Dozent:in für historisches Instrument Trompete (m/w/d) für die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland	523
146.	Stellenausschreibung - Dozent:in für Posaune (m/w/d) für die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland	524

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-004.805-1/4

OE: A2-HLP-ROR

134. Genehmigung der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Draßmarkt

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. April 2024 unter Zahl: 2024-004.805-1/2 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Draßmarkt vom 10. Oktober 2023, in der Fassung vom 21. Feber 2024, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (19. Änderung), gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 11 Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz zu genehmigen.

Im Rahmen der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Draßmarkt werden Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen gem. § 33 Abs. 3 Z 7 lit. a Bgl. RPG 2029“ und „Grünfläche-Sport - Spielplatz“ vorgenommen. In der KG Karl erfolgt eine Umwidmung in „Bauland - Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dorner

Zahl: 2024-003.960-2/12

OE: A2-HLP-ROR

135. Genehmigung der 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Forchtenstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. April 2024 unter Zahl: 2024-003.960-2/11 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Forchtenstein vom 20. Dezember 2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (19. Änderung), zu genehmigen.

Die 19. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Forchtenau die Umwidmung einer Teilfläche des Gdst Nr. 451 in „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:

Der Landesrat:

Mag. Dorner

Zahl: 2024-004.525-1/3

OE: A2-HLP-ROR

136. Genehmigung der 1. Änderung des Teilbebauungsplanes „Erweiterungsgebiet nördlich des Ortszentrums“ der Gemeinde Hirm

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. April 2024, Zahl: 2024-004.525-1/2, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hirm vom 10. Juni 2020, mit der der Teilbebauungsplan „Erweiterungsgebiet nördlich des Ortszentrums“ geändert wird (1. Änderung), gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:

Mag. Zinggl, LL.M.

137. Genehmigung der 4. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Ortsrandbereich Lutzmannsburg“ der Marktgemeinde Lutzmannsburg

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. April 2024, Zahl: 2024-004.813-2/2, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lutzmannsburg vom 31. März 2023, Zahl: 100/2023, in der Fassung vom 28. September 2023, mit der die Bebauungsrichtlinien „Ortsrandbereich Lutzmannsburg“ geändert werden (4. Änderung), gemäß § 50 Abs. 4 und 5 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A9/SKF.FAM-10010-2024

138. Richtlinie für die Gewährung der Förderung von Musikschulbeiträgen gemäß dem Burgenländischen Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 92/2023

Inhalt

- § 1 Förderziele und Fördergegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Förderart
- § 4 Fördergrundsätze
- § 5 Fördervoraussetzungen
- § 6 Antragstellung
- § 7 Nachweise
- § 8 Verfahren
- § 9 Förderhöhe und Auszahlung
- § 10 Mitteilungspflichten
- § 11 Rückforderung von Förderungen
- § 12 Datenermittlung und -verarbeitung
- § 13 Inkrafttreten
- Anlage 1

§ 1

Förderziele und Fördergegenstand

(1) Das Land Burgenland schützt und fördert die Familie als Grundlage der menschlichen Gesellschaft. Die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber der Familie soll gestärkt und den Familien soll eine angemessene Lebensführung ermöglicht werden. Personen, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt sowie gefördert werden.

(2) Deshalb wird einkommensschwachen Familien vom Land Burgenland eine Förderung für Musikschulbeiträge gewährt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Obsorgeberechtigte Person:** eine natürliche, erwachsene Person, welche mit der Obsorge eines Kindes betraut ist;

(2) **Kind:** eine natürliche Person, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

(3) **Musikschule:** Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs 1 Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 38/2015, die in einer Mehrzahl von Ausbildungsbereichen ein umfassendes Angebot für eine musikalische Grundausbildung, eine weiterführende Ausbildung und eine Vorbereitung besonders Begabter auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe bieten und deren Träger das Burgenländische Musikschulwerk ist.

Diesen gleichgestellt sind die Musikschulen des Musikschulverband der Leitha-Steinfeld Gemeinden, die Musikschule der Marktgemeinde Neudörfel sowie die Musikschule Bruck an der Leitha.

(4) **Anrechenbares Netto-Einkommen:**

- a) Bei unselbständig Erwerbstätigen und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher*innen: Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 200/2023, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen bzw. Studienzuschüsse und gleichwertige Leistungen zählen im Sinne dieser Richtlinie nicht zum Einkommen.
- b) Bei Bezieher*innen sonstiger Einkommen: das gem. § 2 Abs. 4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung F BGBl. I Nr. 200/2023, zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
- c) Bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen: 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen.
- d) Als Einkommen gilt insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- e) Nicht einzubeziehen ist ein Lehrlingseinkommen.

§ 3 Förderart

Die Förderung besteht in der Gewährung einer einmaligen finanziellen Zuwendung, wobei diese in zwei Teilbeträgen (pro Semester) ausbezahlt wird.

§ 4 Fördergrundsätze

(1) Fördermittel sind so einzusetzen, dass die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden.

(2) Auf Unterstützungen und Förderungen, die von einer anderen Gebietskörperschaft, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen öffentlichen oder privaten Rechts für gleichartige Zwecke gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5 Fördervoraussetzungen

(1) Als Förderwerber*in kommt eine natürliche Person in Betracht, sofern

- a) sowohl sie als auch das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben,
- b) sie mit dem Kind, für welches die Förderung beantragt wird, im gemeinsamen Haushalt lebt,
- c) für das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 200/2023, besteht,
- d) das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, einen Unterrichtsplatz in einer Musikschule iSd § 2 Abs. 3 hat;
zum Zeitpunkt der Antragstellung muss diese Voraussetzung noch nicht vorliegen, das Kind muss jedoch bereits in einer Musikschule angemeldet sein;
- e) das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 nicht übersteigt.

(2) Obliegt die Obsorge ganz oder teilweise (Erziehungshilfen) dem Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) und wurde eine Einrichtung (zB SOS Kinderdorf) oder eine geeignete Pflegeperson mit der faktischen Pflege und Erziehung des Kindes beauftragt, kommt auch ein*e Vertreter*in der Einrichtung oder die geeignete Pflegeperson als Förderwerber*in in Betracht.

(3) Als Förderwerber*in kommt außerdem eine erwachsene Person in Betracht, sofern

- a) sie ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hat,
- b) sie sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung befindet,
- c) sie Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. I Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 200/2023 hat,
- d) sie einen Unterrichtsplatz in einer Musikschule iSd § 2 Abs. 3 hat; zum Zeitpunkt der Antragstellung muss diese Voraussetzung noch nicht vorliegen, die Person muss jedoch bereits in einer Musikschule angemeldet sein; und
- e) das Haushaltseinkommen die Einkommensgrenzen gemäß Anlage 1 nicht übersteigt.

§ 6 Antragstellung

(1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann von der obsorgeberechtigten Person, in deren Haushalt das Kind, für welches die Förderung beantragt wird, hauptwohnsitzgemeldet ist, einmal pro Schuljahr und Kind gestellt werden.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 dieser Richtlinie (Obsorge KJHT) ist ein Antrag auf Gewährung der Förderung von ein*e Vertreter*in der mit der Pflege und Erziehung beauftragten Einrichtung oder von der mit der Pflege und Erziehung beauftragten geeignete Pflegeperson zu stellen.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 3 ist die Förderung von der*dem volljährigen Musikschüler*in selbst zu beantragen.

(4) Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des vom Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zur Verfügung gestellten Antrags-formulars zu erfolgen.

(5) Anträge sind an das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, zu richten.

(6) Anträge können online auf der Homepage des Landes Burgenland oder in Papierform postalisch, elektronisch sowie persönlich beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds, eingebracht werden.

(7) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung kann ab 1. Mai bis spätestens 16. August für das jeweils kommende Schuljahr gestellt werden.

(8)

(9) Fällt der 16. August auf einen Samstag oder Sonntag so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

§ 7 Nachweise

Jedem Antrag auf Gewährung der Förderung - außer im Falle des § 5 Abs 2 (Obsorge KJHT) - sind folgende Unterlagen beizulegen:

(1) Aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe,

(2) Einkommensnachweis:

a) Bei unselbständig Erwerbstätigen:

- i. Lohnsteuerbescheinigung oder Jahreslohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über allfällige Einkommen im Ausland) oder
- ii. Monatslohnzettel der letzten drei Monate

b) Bei selbständig Erwerbstätigen:

- i. Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr oder
- ii. letzter gültiger Einheitswertbescheid bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirt*innen

c) Nachweise sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder, gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen, Grundversorgungsleistungen.

(3) Versicherungsdatenauszug mitversicherter, im Haushalt lebender Familienangehöriger, wenn kein eigenes Einkommen vorhanden ist.

§ 8 Verfahren

(1) Zuständige Förderstelle für die Behandlung eines Antrages auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie ist das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Hauptreferat Sozial- und Klimafonds.

(2) Anträge samt Beilagen werden von der zuständigen Förderstelle auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Förderwürdigkeit gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie überprüft.

(3) Bei Unvollständigkeit wird dem*der Förderwerber*in unter Setzung einer angemessenen Frist ein Verbesserungsauftrag erteilt. Ist der Antrag nach Verstreichen der Frist weiterhin unvollständig, kann die zuständige Förderstelle dies nach Belehrung als Zurückziehung werten.

(4) Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(5) Anträge können von dem*der Förderwerber*in bis zur Erteilung einer Förderungszusage zurückgezogen werden.

(6) Eine Förderzusage kann - bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - erst erteilt werden, wenn die Zusicherung eines Unterrichtsplatzes durch eine Musikschule iSd § 2 Abs. 3 bestätigt wurde.

(7) Wird eine Förderung gewährt, ist dem*der Förderwerber*in von der zuständigen Förderstelle eine Förderungszusage zu übermitteln.

(8) Gleichzeitig wird - bei Vorliegen der Einwilligung der*des Förderwerbers*Förderwerberin - zum Zweck der Abwicklung der Verrechnung der Musikschule iSd § 2 Abs. 3 oder der Gemeinde, wenn diese die Abrechnung übernommen hat, eine Mitteilung über die Förderzusage erstattet.

(9) Die Förderzusage gilt für die Dauer eines Schuljahres (Winter- und Sommersemester).

(10) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

(11) Das Land Burgenland - Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sämtliche, die Gewährung einer Förderung betreffende Unterlagen und Belege, mindestens 8 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

§ 9 Förderhöhe und Auszahlung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt je nach Stufe gem. Anlage 1 pro Semester bei

- a) Stufe 1: 75 % des Schulgeldes,
- b) Stufe 2: 50 % des Schulgeldes,
- c) Stufe 3: 25 % des Schulgeldes.

(2) Im Falle des § 5 Abs 2 (Obsorge KJHT) gilt die Stufe 1 als Berechnungsgrundlage.

(3) Erlernt ein Kind mehrere Instrumente und/oder besucht mehrere Unterrichtsformen, kann pro Semester nur ein Instrument/eine Unterrichtsform gefördert werden.

(4) Nach Einlagen der Förderungszusage bei der Musikschule iSd § 2 Abs. 3 bzw. der Gemeinde, welche die Abrechnung übernimmt, wird dem*der Fördernehmer*in nur mehr der gem. Abs. 1 reduzierten Betrag verrechnet.

(5) Der von der Musikschule iSd § 2 Abs. 3 bzw. der Gemeinde in Vorleistung übernommene Betrag ist von dieser mit der zuständigen Förderstelle abzurechnen.

§ 10 Mitteilungspflichten

Der Wegfall von Förderungsvoraussetzungen ist vom* von der Fördernehmer*in der zuständigen Förderstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Rückforderung von Förderungen

(1) Wurde eine Förderung nach dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Nachweise oder aus anderen Gründen zu Unrecht bezogen, ist sie dem Förderungsgeber zurückzuzahlen.

(2) Die Zahlung von Förderungsbeträgen ist einzustellen, wenn die Fördervoraussetzungen wegfallen.

(3) In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder von einer Rückforderung abgesehen werden.

§ 12 Datenermittlung und -verarbeitung

(1) Die Verarbeitung von Daten durch die zuständige Förderstelle erfolgt datenschutzkonform unter Anwendung aller zugrundeliegender nationaler sowie unionsrechtlicher Datenschutzvorschriften.

(2) Die Erklärung zum Datenschutz enthält die Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Information über die den betroffenen Personen zukommenden Rechte und ist abrufbar auf der Homepage des Landes Burgenland.

Die Verarbeitung zum Zweck der Förderung beruht auf einer der folgenden Rechtsgrundlagen: § 19a Abs 4 Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl Nr. 20/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 92/2023 und §§ 6f Burgenländisches Fördergesetz (BGld. FöG), LGBl. Nr. 9/2024.

(3) Die personenbezogenen Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zu Kontrollzwecken von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

(4) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 5 BGld. FöG, LGBl. Nr. 9/2024, ermächtigt, zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen die personenbezogenen Daten der förderwerbenden Person, sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten.

(5) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 6 Abs. 1 und 4 BGld. FöG, LGBl. Nr. 9/2024, ermächtigt personenbezogenen Daten bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde und vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(6) Die zuständige Förderstelle ist gemäß § 19a Abs. 3 Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl Nr. 20/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 92/2023 ermächtigt, für die Feststellung der Förderungswürdigkeit, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückerstattung erforderlichen Daten gemäß § 32 Abs. 6 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2023, über das Transparenzportal abzufragen.

(7) Die zuständige Förderstelle ist aufgrund der ausdrücklichen Einwilligung der antragstellenden Person ermächtigt, personenbezogene Daten bei Musikschulen iSd § 2 Abs. 3 zu erheben bzw. an dieses zu übermitteln, wobei dieses wiederum berechtigt ist, die für die Anfragenbeantwortung und Abwicklung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und der zuständigen Förderstelle Auskunft zu erteilen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft und gilt für Anträge für das Schuljahr 2024/25 und folgende.

(2) Die Richtlinie für die Gewährung einer Teilrückerstattung des Elternbeitrages zum Musikschulbesuch nach dem Burgenländischen Musikschulförderungsgesetz 1993, veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 15. März 2024, Stück 11, tritt mit 30. Juni 2024 außer Kraft.

Anlage 1

Die Beträge beziehen sich auf ein monatliches Netto-Haushaltseinkommen.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1 Erwachsener + 1 Kind	1.770	1.950	2.130
1 Erwachsener + 2 Kinder	2.290	2.520	2.750
1 Erwachsener + 3 Kinder	2.810	3.090	3.370
1 Erwachsener + 4 Kinder	3.330	3.660	3.990
1 Erwachsener + 5 Kinder	3.840	4.230	4.610
2 Erwachsene + 1 Kind	2.400	2.640	2.880
2 Erwachsene + 2 Kinder	2.920	3.210	3.500
2 Erwachsene + 3 Kinder	3.430	3.780	4.120
2 Erwachsene + 4 Kinder	3.950	4.350	4.740
2 Erwachsene + 5 Kinder	4.470	4.920	5.370

Für jeden weiteren Erwachsenen sind 600 EUR, für jedes weitere Kind 350 EUR hinzuzurechnen.

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Mag.^a Winkler

139. Richtlinie zur Förderung von Ferienbetreuungen im Burgenland („Ferienbetreuungs-Richtlinie“)

Präambel

Ziele und Grundsätze der Förderung

Für viele erwerbstätige Eltern, vor allem für Alleinerziehende, stellt die Betreuung ihrer Kinder in den Schul- bzw. Kindergartenferien ein großes Problem dar. Zur Entlastung der Eltern fördert das Land Burgenland Ferienbetreuungsaktionen. Die Förderung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

1. Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger

- 1.1 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kann ausschließlich juristischen Personen gewährt werden, deren Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige Aufgaben umfasst und nicht gewinnorientiert ist, wie etwa Gemeinden und Vereine. Sie haben als Organisatorinnen und Organisatoren von Ferienbetreuungsaktionen in eigener Verantwortlichkeit aufzutreten und müssen ihren Sitz im Burgenland haben. Mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder hat die Förderwerberin oder der Förderwerber eine Betreuungsvereinbarung betreffend Betreuungsbeitrag und Betreuungszeit abzuschließen.
- 1.2 Wird eine Förderung gemäß dieser Richtlinie gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande, in dessen Rahmen die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger
 - a) die Zustimmung zu geben hat, dass das geförderte Vorhaben und die Höhe der Förderung in Berichten des Landes Burgenland veröffentlicht werden;
 - b) sich zur Verwendung eines vom Land Burgenland zur Verfügung gestellten Logos in angemessener und lesbarer Form und - wenn möglich - zur Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Familienreferat des Landes Burgenland“ oder des Hinweises „Gefördert durch das Familienreferat“ auf sämtlichen geeigneten Medien zu verpflichten hat, um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 2.1 Kinder bis 14 Jahren werden im Burgenland betreut;
- 2.2 höchstens 25 Kinder pro Gruppe;
- 2.3. die betreuten Kinder haben ihren Hauptwohnsitz im Burgenland;
- 2.4 eine kindgerechte Örtlichkeit (zB Schule, Kindergarten oder Hort) und ein altersgemäßes Betreuungsprogramm wird angeboten;
- 2.5 für die Durchführung der Ferienbetreuung ist eine pädagogisch verantwortliche Person namhaft zu machen. Diese Person muss eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung (Lehramtsstudium, Abschluss der Reife- und Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder Kindergartenpädagogik, Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik, Bewegungskoches oder einer sonstigen gleichzuhaltenden pädagogischen Qualifizierung) und Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern aufweisen;

- 2.6 die Betreuung einer Kindergruppe muss von persönlich und fachlich geeignetem Personal mit vollendetem 18. Lebensjahr durchgeführt werden. Die Festlegung des Betreuungsschlüssels und die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung des Personals obliegt der Förderwerberin oder dem Förderwerber. Auf eine entsprechende Gruppenauslastung ist zu achten;
- 2.7 die geförderte Betreuung von Kindern findet im Burgenland in den Schulferien im Sinne des Schulorganisationsgesetzes statt;
- 2.8 die Betreuung muss zumindest von Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr oder an vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen von 8 bis 15 Uhr angeboten werden. Eine andere, mindestens gleich lange Öffnungszeit ist zulässig. Eine Übernachtung der Kinder muss nicht angeboten werden;
- 2.9 die Förderwerberin oder der Förderwerber bietet die Ferienbetreuung (inkl. Verpflegung und allfälliger Spezialangebote wie Ausflüge oder Sportangebote) zu generell kostengünstigen oder sozial gestaffelten Preisen (Elternbeiträge) an;
- 2.10 Horte und (alterserweiterte) Kindergärten, die nach dem Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 (Personalkostenförderung) gefördert werden, sowie Ferienbetreuungen, die gemäß dem Bildungsinvestitionsgesetz oder einer anderen, gleichartigen Unterstützung des Bundes im Bereich Schülerinnen- und Schüler-Ferienbetreuung gefördert werden, werden nicht gefördert.

3. Antragstellung, Datenanwendung

- 3.1 Das Förderansuchen ist bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Ferienbetreuung an die Förderstelle zu richten. Dem Antrag auf Gewährung der gegenständlichen Förderung sind alle Unterlagen und Nachweise beizulegen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erforderlich sind.
- 3.2 Zur Antragstellung ist das von der Förderstelle (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - Referat Familie, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.a9-familie@bgld.gv.at) ausgegebene Antrags- und Abrechnungsformular zu verwenden.
- 3.3 Im Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass
 - a) diese Richtlinie anerkannt wird;
 - b) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der geltenden Fassung, und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22. November 2016 S. 72, eingehalten werden.
- 3.4 Die Förderung wird bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen auf ein Bankkonto der Förderwerberin oder des Förderwerbers angewiesen.

4. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt für Ferienbetreuungen 100 % des nicht gedeckten finanziellen Aufwandes der Förderwerberin oder des Förderwerbers (Abgang), maximal 350 Euro pro Gruppe und Woche; bei integrativem Betreuungsangebot oder wenn die Ferienbetreuung ganztägig angeboten wird (mindestens von Montag - Donnerstag von 8 - 16 Uhr und Freitag von 8 - 13 Uhr), maximal 500 Euro pro Gruppe und Woche. Besteht ein Rechtsanspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug), zählt diese nicht zu den förderfähigen Kosten.

5. Nachweise und Bestätigungen

- 5.1 Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat die im Antrags- und Abrechnungsformular vorgesehenen Nachweise, Bestätigungen und Angaben grundsätzlich elektronisch per E-Mail der Förderstelle zu übermitteln. Dies betrifft im Wesentlichen:
- a) vollständige Einnahmen/Ausgabenrechnung, wenn möglich auf Basis eines automationsunterstützten Tabellenkalkulationsprogramms;
 - b) Originalrechnungen samt Zahlungsnachweis eingescannt oder fotografiert als pdf.- oder Bilddatei (jpg., gif., png. etc.);
 - c) Name und Nachweis der Qualifikation der Betreuerinnen und Betreuer, Programm der Ferienaktion sowie Angaben zu Anzahl, Alter und Wohnort der betreuten Kinder (eingescannt oder fotografiert als pdf.- oder Bilddatei bzw. auf Basis eines automationsunterstützten Textverarbeitungs- oder Tabellenkalkulationsprogramms);
- 5.2 Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen und Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.
- 5.3 Die Förderstelle behält sich vor, die Antragstellung und Abrechnung ausschließlich elektronisch mittels Online-Förderantrag und Online-Förderabrechnung abzuwickeln.

6. Förderungsgrundsätze

- 6.1 Die Verwendung der Fördermittel hat den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen. Die Ferienbetreuung darf - bei Einrechnung einer für den gleichen Zweck gewährten Förderung durch eine andere Gebietskörperschaft - nicht der Erzielung eines Gewinnes dienen (gegebenenfalls ist die Förderleistung des Landes entsprechend zu kürzen).
- 6.2 Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise zu Unrecht bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet, muss sie von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger jedenfalls unverzüglich rückerstattet werden.
- 6.3 Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Landesregierung kann Einschränkungen der Förderung aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung von Ferienbetreuungen im Burgenland, Zahl A7/GFA.F102-10016-2-2021, verlautbart im Landesamtsblatt für das Burgenland Nr. 28/2021 vom 16. Juli 2021, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

140. Apotheke Winden am See (Filialapotheke), Sonnenland-Apotheke Mag. pharm. Eva Maria Ensfellner Antrag auf Bewilligung einer Filialapotheke

Bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wurde von Frau Mag. pharm. Eva Maria Ensfellner, Altenburger Straße 20/4, 7100 Neusiedl am See, ein Antrag zur Bewilligung einer Filialapotheke der „Sonnenland-Apotheke“ mit der Betriebsstätte in 7092 Winden am See, Setzgasse 52, eingebracht.

Inhaber öffentlicher Apotheken, sowie gem. § 29 Abs. 4 und 5 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, in der geltenden Fassung, betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können innerhalb von 6 Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See, etwaige Einsprüche geltend machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht in Betracht gezogen.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Riba

141. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH Klinik Kittsee „Stellvertretende Objektleitung für den Bereich Reinigung“ (m/w/d)

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den 2.500 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

In der Klinik Kittsee befinden sich die Abteilungen Chirurgie, Innere Medizin, Anästhesie und Intensivmedizin sowie der Fachschwerpunkt Urologie. Es stehen 102 Betten zur Verfügung und derzeit sind rund 300 Mitarbeiter_innen aus den Berufsgruppen Medizin, Pflege, Therapie, Technik und Verwaltung in der Klinik beschäftigt.

Das Reinigungsteam der Klinik Kittsee besteht aus 26 Mitarbeiter_innen, welche sich im Schicht- und Wechseldienst um die Reinigung aller Räumlichkeiten im Krankenhaus kümmern.

Titel:

Stellvertretende Objektleitung für den Bereich Reinigung (w/m/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit

Eintrittsdatum:

ab sofort

Bewerbungsfrist:

12. Mai 2024

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

Maria Gujtman

Telefon: 05 7979 35041

Ihre Herausforderung:

- Kontrolle der Einhaltung von arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen
- Kontrolle, Einteilung, Schulung und Aufsicht aller Mitarbeiter_innen im Hauswirtschaftlichen Dienst
- Sicherstellung einer fristgerechten und qualitativ einwandfreien Leistungserbringung auf Grundlage der Leistungsverzeichnisse gem. Reinigungskonzept und Veranlassung der unverzüglichen Behebung von Reklamationen
- Überprüfung der Maschinen und Geräte auf Funktion, Sicherheit, Sauberkeit und offensichtliche Mängel sowie Veranlassung der Mängelbehebung
- Mitarbeit bei der Erstellung von Reinigungs- und Desinfektionsplänen und Überprüfung hinsichtlich deren Einhaltung
- Mitarbeiter_innenführung und -motivation inkl. Personalentwicklung in Abstimmung mit dem Kaufmännischen Direktor
- Effiziente und effektive Personaleinsatzplanung inkl. Urlaubsplanung (Dienstplangestaltung und Führung)
- Kommunikation mit der Objektleitung sowie den zu betreuenden Abteilungen
- Analyse und Optimierung bestehender Prozesse, Abläufe und Verfahren in Zusammenarbeit mit der Objektleitung
- Durchführung und Verantwortung für Maßnahmen der Qualitätssicherung
- Anforderung von Reinigungsprodukten und -geräten
- Reinigung und Pflege der Klinikräumlichkeiten (OP- und Untersuchungsräume, Sanitäreinrichtungen, Aufenthaltsräume, Büros) entsprechend eines Reinigungsplanes (Dienstzeiten im Wechseldienst: Montag - Freitag: 6 - 19 Uhr, Wochenende und Feiertage: 6 - 13 Uhr und von 16:30 - 18:30 Uhr)
- Außenreinigung des Hofes (Kehrarbeiten etc.)

Ihre Qualifikationen:

- abgeschlossene Ausbildung: 3-jährige Fachschule oder Lehre mit LAP
- Ausbildung in der Gebäudereinigung von Vorteil
- abgeschlossener Präsenz- oder Zivildienst
- mehrjährige Berufserfahrung
- positives und selbstsicheres Auftreten
- selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz
- Flexibilität bei der Dienstplangestaltung sowie Bereitschaft zu Wochenenddiensten und Mehrleistungen bei dienstlicher Notwendigkeit
- Interesse an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- sehr gute EDV-Anwenderkenntnisse (MS-Office), SAP-Kenntnisse von Vorteil
- Führerschein B erforderlich

Unser Angebot:

- Mitarbeit in einem qualifizierten und motivierten Team in einem familiären Umfeld und flacher Hierarchie
- strukturierte Einarbeitung und Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeiter_innen
- vielseitiges Angebot an interessanten, abwechslungsreichen und herausfordernden Aufgaben

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 44.978 (B1/2). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

**142. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH
„Primararzt für Innere Medizin“ (m/w/d)**

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den 2.500 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Die Abteilung verfügt über 62 Betten, inklusive 4 Überwachungsbetten (IMCU - IM), sowie eine ambulante Behandlungseinheit für die allgemeine Ambulanz sowie Spezialambulanzen. Darüber hinaus besteht eine Endoskopie-Einheit. Das Leistungsspektrum umfasst neben der Basisversorgung von Patient_innen mit akuten und chronischen internen Erkrankungen folgende spezialisierte Bereiche:

- nicht invasive Kardiologie,
- Therapie von Stoffwechselerkrankungen mit besonderer Berücksichtigung des Diabetes mellitus,
- Endoskopie des oberen und unteren Verdauungstraktes.

Seit 2022 betreibt die Interne Abteilung in der Klinik Kittsee ein Department für Akutgeriatrie und Remobilisation (AG/R) mit 24 stationären Betten und vier ambulanten Behandlungsplätzen. Die Abteilung wurde mit modernsten Geräten sowohl für den stationären als auch für den ambulanten Bereich ausgestattet.

Titel:

Primararzt für Innere Medizin (w/m/d)

Standort:

Kittsee

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

9. Juni 2024

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

ÄD Prim. Dr. Anna Kettner

Telefon: 05 7979 35255

Ihre Herausforderung:

- strategische Weiterentwicklung und Entwicklung der Abteilung in Vorbereitung der Aufgaben in der neu zu errichtenden Klinik in Gols
- Führung der Abteilung entsprechend den medizinischen Schwerpunkten
- intensive Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Hauses und mit anderen Häusern der Gesundheit Burgenland
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit im Haus

Ihre Qualifikationen:

- Fachärztin_arzt für Innere Medizin mit mehrjähriger Erfahrung, idealerweise im Bereich der oben erwähnten Schwerpunkte
- zusätzliche Qualifikation in einem Zusatzfach der Schwerpunkte der Abteilung (Kardiologie, Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen, Gastroenterologie und Hepatologie)
- Wissen und Erfahrung in der Führung einer IMCU Innere Medizin
- Managementausbildung bzw. -erfahrung von Vorteil
- ausgeprägtes Leistungs- und Kostenbewusstsein
- hohe soziale Kompetenz
- Freude an der intensiven interdisziplinären Zusammenarbeit

Unser Angebot:

- Ein breites Betätigungsfeld mit Gestaltungsspielraum bei der Neuausrichtung der Abteilung
- Kollegiale interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 178.689 (B2/24). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Nachweis über die Ausbildung und bisherige fachliche Tätigkeit, Urkunden zum Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Arztberufes, Facharzt Diplom und Diplom für eventuelle Zusatzfächer
- Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und Publikationsliste und Katalog der endoskopischen Leistungen
- Konzept zur Führung der Abteilung mit Schwerpunkt auf fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Aufgabenstellung sowie Entwicklung der Abteilung (max. 3 A4-Seiten)

Für Bewerber_innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen:

- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 9. Juni 2024 an die Personaldirektion der Gesundheit Burgenland, Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, zH Prok. Dr. Roland Graschitz bzw. direkt über unsere Jobbörse unter www.gesundheit-burgenland.at.

143. Stellenausschreibung - Dozent:in für Schlagzeug Jazz und Populärmusik (m/w/d) für die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland

Die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland ist eine international renommierte künstlerisch und künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des tertiären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern. Die Freiheit der Lehre und die Erforschung und Erschließung der Künste sind die zentralen Säulen der JHP. Die Hochschule fühlt sich einem offenen, fairen Umgang mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion verpflichtet.

Mit WS 2024/25 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dozent:in für Schlagzeug Jazz und Populärmusik (m/w/d)

mit einer unbefristeten Lehrverpflichtung von bis zu 18 Wochenstunden mit Dienort Eisenstadt.

Aufgabenbereich:

- Unterricht von Studierenden der beiden Fakultäten (Unterricht, Übungskonzerte u.ä., Solo- und Gruppenunterricht im zKF sowie begleitende Lehrveranstaltungen)
- Mitarbeit bei Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben
- Mitarbeit bei Prüfungen
- Betreuung von Abschlussarbeiten/Abschlussprojekten

Gewünschte Qualifikationen:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulausbildung oder eine gleich zu wertende künstlerische Eignung
- Unterrichtserfahrung im tertiären Bildungsbereich
- Internationale künstlerische Laufbahn
- Pädagogische und didaktische Eignung
- Erfahrung in der Mitarbeit bei Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit

Anstellungserfordernisse:

- Nachweis von künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen entsprechend den Anforderungen einer tertiären Bildungseinrichtung
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang am österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit
- Bei nicht deutscher Muttersprache wird die Bereitschaft zum Erlernen der deutschen Sprache vorausgesetzt; innerhalb eines festzulegenden Zeitraums ist dabei mindestens Niveau B2 zu erreichen.
- Sensibilität, Fähigkeiten und/oder Erfahrungen im Umgang mit Gender, Diversität und Inklusion

Die von der Auswahlkommission bestgereihten Bewerber:innen werden zu einem Hearing (Lehrprobe, künstlerische Präsentation, Präsentation eines fachlichen Konzeptes) eingeladen.

Die JHP - Joseph Haydn Privathochschule für Musik Burgenland - steht als Arbeitgeberin für die Gleichbehandlung aller qualifizierten Bewerber:innen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die JHP strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Hochschulpersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und lädt daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Personen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Sich bewerbende Personen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 15. Mai 2024 online an die Landesholding Burgenland:
<https://www.landesholding-burgenland.at/karriere/>

Bruttomindestentgelt auf Vollzeitbasis: mindestens B1/11 nach dem Schema gem. Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020.

Für die prov. Hochschulleitung:
Mag. Steindl Mag. Krammer
Geschäftsführer prov. Rektor

144. Stellenausschreibung - Dozent:in für historische Musikwissenschaft (m/w/d) für die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland

Die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland ist eine international renommierte künstlerisch und künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des tertiären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern. Die Freiheit der Lehre und die Erforschung und Erschließung der Künste sind die zentralen Säulen der JHP. Die Hochschule fühlt sich einem offenen, fairen Umgang mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion verpflichtet.

Mit WS 2024/25 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dozent:in für historische Musikwissenschaft (m/w/d)

mit einer unbefristeten Anstellung von bis zu 40 Wochenstunden (Vollzeit) mit Dienort Eisenstadt.

Aufgabenbereich:

- Durchführung von Lehre in beiden Fakultäten
- Forschungstätigkeit im Schwerpunktbereich der JHP (Fokus auf 18./19. Jhdt; u.a. Joseph Haydn, Franz Liszt sowie die „Musikgeschichte des Burgenlandes“) im Rahmen des hauseigenen Instituts für Haydn- und Lisztforschung
- Publikations- und Vortragstätigkeit
- Mitarbeit bei der Einwerbung von Drittmitteln
- Mitarbeit bei Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben
- Mitarbeit bei Prüfungen
- Betreuung von Abschlussarbeiten/Abschlussprojekten (BA/MA)

Gewünschte Qualifikationen:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulausbildung mit Promotion
- hervorragende wissenschaftliche Qualifikation mit entsprechender Vortrags- und Publikationstätigkeit
- Unterrichtserfahrung im tertiären Bildungsbereich
- Vertrautheit mit aktuellen, internationalen Forschungsdiskursen
- sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse (in Wort und Schrift), nach Möglichkeit Kenntnis mindestens einer weiteren Sprache

- Pädagogische und didaktische Eignung
- Erfahrung in der Arbeit mit Vor- und Nachlässen erwünscht
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit

Anstellungserfordernisse:

- Nachweis von künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen entsprechend den Anforderungen einer tertiären Bildungseinrichtung
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang am österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit
- Bei nicht deutscher Muttersprache wird die Bereitschaft zum Erlernen der deutschen Sprache vorausgesetzt; innerhalb eines festzulegenden Zeitraums ist dabei mindestens Niveau B2 zu erreichen.
- Sensibilität, Fähigkeiten und/oder Erfahrungen im Umgang mit Gender, Diversität und Inklusion

Die von der Auswahlkommission bestgereihten Bewerber:innen werden zu einem Hearing (Lehrprobe, künstlerische Präsentation, Präsentation eines fachlichen Konzeptes) eingeladen.

Die JHP - Joseph Haydn Privathochschule für Musik Burgenland - steht als Arbeitgeberin für die Gleichbehandlung aller qualifizierten Bewerber:innen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die JHP strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Hochschulpersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und lädt daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Personen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Sich bewerbende Personen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 15. Mai 2024 online an die Landesholding Burgenland:

<https://www.landesholding-burgenland.at/karriere/>

Bruttomindestentgelt auf Vollzeitbasis: mindestens B1/11 nach dem Schema gem. Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020.

Für die prov. Hochschulleitung:

Mag. Steindl Mag. Krammer

Geschäftsführer prov. Rektor

145. Stellenausschreibung - Dozent:in für historisches Instrument Trompete (m/w/d) für die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland

Die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland ist eine international renommierte künstlerisch und künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des tertiären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern. Die Freiheit der Lehre und die Erforschung und Erschließung der Künste sind die zentralen Säulen der JHP. Die Hochschule fühlt sich einem offenen, fairen Umgang mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion verpflichtet.

Mit WS 2024/25 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dozent:in für historisches Instrument Trompete (m/w/d)

mit einer unbefristeten Anstellung von bis zu 12 Wochenstunden mit Dienort Eisenstadt.

Aufgabenbereich:

- Unterricht von Studierenden der beiden Fakultäten (Unterricht, Übungskonzerte u.ä., Solo- und Gruppenunterricht im zKF sowie Betreuung der facheinschlägigen Ergänzungsfächer)
- intensive Auseinandersetzung und Erfahrung mit historischer Aufführungspraxis
- Mitarbeit bei Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben
- Mitarbeit bei Prüfungen
- Betreuung von Abschlussarbeiten/Abschlussprojekten

Gewünschte Qualifikationen:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulausbildung oder eine gleich zu wertende künstlerische Eignung
- Unterrichtserfahrung im tertiären Bildungsbereich
- internationale künstlerische Laufbahn
- pädagogische und didaktische Eignung
- Erfahrung in der Mitarbeit bei Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste
- besondere Expertise im historischen Instrument Trompete
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit

Anstellungserfordernisse:

- Nachweis von künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen entsprechend den Anforderungen einer tertiären Bildungseinrichtung
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang am österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit
- Bei nicht deutscher Muttersprache wird die Bereitschaft zum Erlernen der deutschen Sprache vorausgesetzt; innerhalb eines festzulegenden Zeitraums ist dabei mindestens Niveau B2 zu erreichen.
- Sensibilität, Fähigkeiten und/oder Erfahrungen im Umgang mit Gender, Diversität und Inklusion

Die von der Auswahlkommission bestgereihten Bewerber:innen werden zu einem Hearing (Lehrprobe, künstlerische Präsentation, Präsentation eines fachlichen Konzeptes) eingeladen.

Die JHP - Joseph Haydn Privathochschule für Musik Burgenland - steht als Arbeitgeberin für die Gleichbehandlung aller qualifizierten Bewerber:innen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die JHP strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Hochschulpersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und lädt daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Personen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Sich bewerbende Personen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 15. Mai 2024 online an die Landesholding Burgenland:

<https://www.landesholding-burgenland.at/karriere/>

Bruttomindestentgelt auf Vollzeitbasis: mindestens B1/11 nach dem Schema gem. Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020.

Für die prov. Hochschulleitung:
Mag. Steindl Mag. Krammer
Geschäftsführer prov. Rektor

146. Stellenausschreibung - Dozent:in für Posaune (m/w/d) für die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland

Die Joseph Haydn Privathochschule Burgenland ist eine international renommierte künstlerisch und künstlerisch-pädagogische Musikbildungsinstitution des tertiären Bildungsbereichs mit international tätigen Lehrenden und Studierenden aus mehr als 30 Ländern. Die Freiheit der Lehre und die Erforschung und Erschließung der Künste sind die zentralen Säulen der JHP. Die Hochschule fühlt sich einem offenen, fairen Umgang mit Chancengleichheit, Diversität und Inklusion verpflichtet.

Mit WS 2024/25 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dozent:in für Posaune (m/w/d)

mit einer unbefristeten Lehrverpflichtung von bis zu 20 Wochenstunden mit Dienort Eisenstadt.

Aufgabenbereich:

- Unterricht von Studierenden der beiden Fakultäten (Unterricht, Übungskonzerte u.ä., Solo- und Gruppenunterricht im zKF sowie begleitende Lehrveranstaltungen)
- Mitarbeit bei Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Mitarbeit bei Organisations-, Verwaltungs- und Evaluierungsaufgaben
- Mitarbeit bei Prüfungen
- Betreuung von Abschlussarbeiten/Abschlussprojekten

Gewünschte Qualifikationen:

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitäts- oder Hochschulausbildung oder eine gleich zu wertende künstlerische Eignung
- Unterrichtserfahrung im tertiären Bildungsbereich
- internationale künstlerische Laufbahn
- pädagogische und didaktische Eignung
- Erfahrung in der Mitarbeit bei Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste

- Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten erwünscht
- Organisationstalent
- Teamfähigkeit

Anstellungserfordernisse:

- Nachweis von künstlerischen und pädagogischen Qualifikationen entsprechend den Anforderungen einer tertiären Bildungseinrichtung
- Berechtigung zum unbeschränkten Zugang am österreichischen Arbeitsmarkt
- die volle Handlungsfähigkeit
- Bei nicht deutscher Muttersprache wird die Bereitschaft zum Erlernen der deutschen Sprache vorausgesetzt; innerhalb eines festzulegenden Zeitraums ist dabei mindestens Niveau B2 zu erreichen.
- Sensibilität, Fähigkeiten und/oder Erfahrungen im Umgang mit Gender, Diversität und Inklusion

Die von der Auswahlkommission bestgereihten Bewerber:innen werden zu einem Hearing (Lehrprobe, künstlerische Präsentation, Präsentation eines fachlichen Konzeptes) eingeladen.

Die JHP - Joseph Haydn Privathochschule für Musik Burgenland - steht als Arbeitgeberin für die Gleichbehandlung aller qualifizierten Bewerber:innen unabhängig von Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Alter oder Behinderung.

Die JHP strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Hochschulpersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und lädt daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Personen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die geforderten Qualifikationskriterien erfüllen, werden ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Sich bewerbende Personen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 15. Mai 2024 online an die Landesholding Burgenland:
<https://www.landesholding-burgenland.at/karriere/>

Bruttomindestentgelt auf Vollzeitbasis: mindestens B1/11 nach dem Schema gem. Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020.

Für die prov. Hochschulleitung:
Mag. Steindl Mag. Krammer
Geschäftsführer prov. Rektor

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

